

# RS Vwgh 2004/2/24 2002/01/0444

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §154 Abs2;

ABGB §178 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/01/0445 E 24. Februar 2004

## Rechtssatz

Der obsorgeberechtigte Elternteil hat den anderen Elternteil gemäß § 178 Abs. 1 ABGB von der beabsichtigten Maßnahme (hier: Antrag auf Namensänderung) rechtzeitig zu verständigen, damit er sich in angemessener Frist dazu äußern kann. Dieses Beschwerdevorbringen ist allerdings für das vorliegende Namensänderungsverfahren - an dem der Beschwerdeführer ohnedies beteiligt war - ohne Bedeutung. Die Behörde hatte daher nicht zu untersuchen, ob die Verständigungspflicht vor Einbringung des gegenständlichen Antrages eingehalten wurde oder nicht, weil selbst bei Zutreffen des Beschwerdevorbringens damit Rechtsfolgen bzw. Sanktionen für das Namensänderungsverfahren nicht verbunden sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002010444.X03

## Im RIS seit

30.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)